

Betriebsatzung für den Eigenbetrieb „Werkhof Lörrach“

Aufgrund des § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes vom 08. Januar 1992 (GBl. S. 22) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 12. Dezember 1991 (GBl. 1991 S. 860) hat der Gemeinderat der Stadt Lörrach am 22. November 2001, geändert durch Satzung vom 5. Dezember 2002, 17. Dezember 2004, 12. Juli 2007, 8. Mai 2014 und 18. Dezember 2015, folgende Betriebsatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebes	2
§ 2 Name des Eigenbetriebes	2
§ 3 Stammkapital	2
§ 4 Organe des Eigenbetriebs	2
§ 5 Aufgaben und Zuständigkeiten der Organe	2
§ 6 Aufgaben des Gemeinderates	3
§ 7 Betriebsausschuss	3
§ 8 Aufgaben des Betriebsausschusses	4
§ 9 Aufgaben des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin	5
§ 10 Betriebsleitung	6
§ 11 Aufgaben der Betriebsleitung	6
§ 12 Personalangelegenheiten	7
§ 13 Vertretung des Eigenbetriebs	8
§ 14 Unterrichtung des Fachbereichsleiters Finanzen	8
§ 15 Geschäftsverteilung	9
§ 16 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss	9
§ 17 Inkrafttreten	9

§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Der Werkhof der Stadt Lörrach wird als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes einschließlich seiner Hilfs- und Nebenbetriebe ist es, ausschließlich im Auftrag der Stadt die Unterhaltung, Reinigung und Instandsetzung von Grundstücken und Anlagen, sowie sonstige Serviceleistungen für städtische Einrichtungen im gesamten Stadtgebiet vorzunehmen.
- (3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.

§ 2 Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Werkhof Lörrach“.

§ 3 Stammkapital

Der Eigenbetrieb arbeitet ohne Stammkapital.

§ 4 Organe des Eigenbetriebs

Organe des Eigenbetriebes sind der Gemeinderat, der Betriebsausschuss, der/ die Oberbürgermeister/in und die Betriebsleitung.

§ 5 Aufgaben und Zuständigkeiten der Organe

Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Organe ergeben sich, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, aus der jeweils gültigen Hauptsatzung der Stadt Lörrach.

§ 6 Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet neben den in § 12 dieser Satzung genannten Personalangelegenheiten insbesondere über:

1. die Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses und der Betriebsleitung,
2. den Erlass von Satzungen,
3. Angelegenheiten, die der Genehmigung oder Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürfen oder dieser vorzulegen sind,
4. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebes,
5. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebes,
6. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
7. die allgemeine Festsetzung von Abgaben und Tarifen,
8. entfällt,
9. die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten,
10. Kredithingaben, einmalige Freigebigkeitsleistungen von mehr als 25.000 Euro (50.000 DM) und Gewährung von Krediten an die Stadt,
11. den Abschluss von Verträgen über den Bezug von Wasser und Energie sowie von sonstigen Verträgen, die für die Stadt von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
12. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entscheidung über die Verwendung eines Jahresgewinns oder die Deckung eines Jahresverlustes, die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt, die Entlastung der Betriebsleitung,
13. die Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt,
14. weitere Aufgaben siehe § 8 Abs. 3.

§ 7 Betriebsausschuss

- (1) Die Besetzung des Betriebsausschusses entspricht der Besetzung des Ausschusses für Umwelt und Technik.
- (2) Für die Bestellung der Mitglieder für den Vorsitz und für den Geschäftsgang im Betriebsausschuss gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung für die beschließenden Ausschüsse.
- (3) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil, sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

§ 8 Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten sind einschließlich der Anträge, die an den Gemeinderat gestellt werden und Angelegenheiten des Eigenbetriebes betreffen. In finanziellen Angelegenheiten, die der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten sind, erfolgt zusätzlich eine Vorberatung im Hauptausschuss.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht nach § 6 der Gemeinderat zuständig ist, über:
 1. die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen für Tarifabnehmer (§ 8 Abs. 2 Nr. 5 Eigenbetriebsgesetz),
 2. den Erwerb, die dingliche Belastung oder Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung des Vorkaufsrechts, wenn der Kaufpreis oder der Wert im Einzelfall mehr als 75.000 Euro (150.000 DM) aber nicht mehr als 500.000 Euro (1.000.000 DM) beträgt und die Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen,
 3. die Genehmigung von Kostenanschlägen für Maßnahmen des Vermögensplans, sofern der Betrag im Einzelfall mehr als 200.000 Euro (400.000 DM), aber nicht mehr als 1.000.000 Euro (2.000.000 DM) beträgt und die Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen,
 4. den Vollzug des Wirtschaftsplanes einschließlich Vergabe von Arbeiten und Lieferungen, sofern der Betrag im Einzelfall mehr als 200.000 Euro (400.000 DM) aber nicht mehr als 1.000.000 Euro (2.000.000 DM) beträgt,
 5. Erlass von Forderungen in Höhe von mehr als 10.000 Euro (20.000 DM),
 6. Stundung von Forderungen, soweit es sich um Beträge über 50.000 Euro (100.000 DM) und um eine Frist von mehr als 24 Monaten handelt,
 7. Durchführung von Rechtsstreiten oder Abschluss von Vergleichen bei einem Streitwert von über 25.000 Euro (50.000 DM) bis 200.000 Euro (400.000 DM),
 8. entfällt,
 9. entfällt,
 10. Verträge über Nutzung von bebauten Grundstücken, sofern der monatliche Miet- oder Pachtwert 5.000 Euro (10.000 DM) übersteigt und von unbebauten Grundstücken, sofern der jährliche Pachtwert 5.000 Euro (10.000 DM) übersteigt,
 11. die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für Sonderabnehmerverträge,
 12. entfällt,
 13. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan, sofern sie nicht unabweisbar sind,
 14. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Vermögensplan, sofern sie mehr als 25.000 Euro (50.000 DM), aber nicht mehr als 250.000 Euro (500.000 DM) betragen,
 15. entfällt.

- (3) Für Beträge unterhalb der in Abs. 2 aufgeführten Wertgrenzen ist der/die Oberbürgermeister/in bzw. die Betriebsleitung, für Beträge über diesen Grenzen der Gemeinderat zuständig, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Wird der Betriebsausschuss wegen Befangenheit seiner Mitglieder beschlussunfähig, so entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat.
- (5) Ein Viertel aller Mitglieder des Betriebsausschusses kann eine Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn diese Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist.

§ 9 Aufgaben des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin

- (1) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderates oder des Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der/die Oberbürgermeister/in anstelle des Gemeinderates oder des Betriebsausschusses. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gemeinderates oder des Betriebsausschusses unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der/die Oberbürgermeister/in kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Stadtverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes zu sichern und Missstände zu beseitigen.
- (3) Der/die Oberbürgermeister/in muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die sie für gesetzeswidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden. Sie kann dies anordnen, wenn sie der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Stadt nachteilig sind.
- (4) Im Übrigen gilt für die Aufgaben des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin die jeweils gültige Hauptsatzung der Stadt Lörrach. Er/sie entscheidet insbesondere über:
 - 1. den Erwerb, die dingliche Belastung oder Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung des Vorkaufsrechts im Wert bis 25.000 Euro (50.000 DM), wenn die Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen,
 - 2. die Genehmigung von Kostenanschlägen für Maßnahmen des Vermögensplanes, sofern der Betrag im Einzelfall mehr als 60.000 Euro (120.000 DM) aber nicht mehr als 200.000 Euro (400.000 DM) beträgt und die Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen,

3. den Vollzug des Wirtschaftsplanes einschließlich Vergabe von Arbeiten und Lieferungen, sofern der Betrag im Einzelfall mehr als 60.000 Euro (120.000 DM) aber nicht mehr als 200.000 Euro (400.000 DM) beträgt,
4. die Aufnahme von Krediten im Rahmen des im Wirtschaftsplan festgelegten Höchstbetrages und der Abschluss von Derivaten,
5. entfällt,
6. entfällt,
7. den Verkauf, die Vermietung oder Verpfändung von beweglichen Vermögensgegenständen, deren Wert im Einzelfall mehr als 2.500 Euro (5.000 DM) beträgt,
8. Verträge über die Nutzung von bebauten Grundstücken, sofern der monatliche Miet- oder Pachtwert 5.000 Euro (10.000 DM) übersteigt und von unbebauten Grundstücken, sofern der jährliche Pachtwert 5.000 Euro (10.000 DM) übersteigt,
9. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Vermögensplan bis 25.000 Euro (50.000 DM).

Für Beträge unterhalb dieser Wertgrenzen ist die Betriebsführung zuständig.

§ 10 Betriebsleitung

Die Betriebsleitung besteht aus einer Person.

§ 11 Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals und die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten.
- (2) Die Geschäfte der laufenden Betriebsführung, die gem. § 5 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes in eigener Zuständigkeit erledigt werden, ergeben sich aus § 8 Abs. 3 und § 9 Abs. 4.
- (3) Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.
- (4) Die Maßnahmen, die in den Aufgabenbereich des Gemeinderates, des Betriebsausschusses oder des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin gehören, hat die Betriebsleitung vorzubereiten und mit einem Vorschlag für die Entscheidung den genannten Organen vorzulegen. Falls von den Maßnahmen des Eigenbetriebes

städtische Dienststellen berührt werden, ist deren Stellungnahme vorher einzuholen und mit vorzulegen.

- (5) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats, seiner Ausschüsse und die Entscheidung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit nicht der/die Oberbürgermeister/in für einzelne Fälle oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt.
- (6) Die Betriebsleitung hat den/die Oberbürgermeister/in über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere
 1. regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplans zu berichten,
 2. unverzüglich zu berichten, wenn
 - a) unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,
 - b) Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Vermögensplans erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss,
- (7) entfällt.

§ 12 Personalangelegenheiten

- (1) Der Gemeinderat regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebs.
- (2) Für die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen für die Beamten und Beschäftigten des Eigenbetriebs gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung. Der Betriebsausschuss ist damit für die vorgenannten Entscheidungen der folgenden Entgelt- und Besoldungsgruppen zuständig:

Beamte des gehobenen Dienstes der Besoldungsgruppen A 11 bis A 13 und Beschäftigte der Entgeltgruppen 10 bis 13 TVöD ausgenommen leitende Beamte und Beschäftigte (§ 39 Abs. 2 Ziffer 1 GemO).

Der/die Oberbürgermeister/in trifft die Entscheidungen für die Entgeltgruppe 9 und die Besoldungsgruppen A 9 g. D. und A 10.

Für die darunterliegenden Besoldungs- und Entgeltgruppen ist die Betriebsleitung zuständig.

- (3) In allen Fällen ist die Betriebsleitung vor der Ernennung, Einstellung, Anstellung und Entlassung von Beamten und Beschäftigten des Eigenbetriebes zu hören. Dies gilt auch, wenn Beamte oder Beschäftigte von der Stadtverwaltung zum Eigenbetrieb oder vom Eigenbetrieb zur Stadtverwaltung versetzt oder abgeordnet werden sollen.
- (4) Der/die Oberbürgermeister/in ist Dienstvorgesetzte/r und oberste Dienstbehörde für alle Bediensteten des Eigenbetriebs. In seinem/ihrer Auftrag nimmt die Betriebsleitung die Aufgaben der Dienstvorgesetzten und des Arbeitgebers wahr für alle Bediensteten, über deren Anstellung und Entlassung sie selbst entscheidet.

§ 13 Vertretung des Eigenbetriebs

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben.
- (2) Die Betriebsleitung kann Beamte und Beschäftigte in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen, in einzelnen Angelegenheiten kann sie rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.
- (3) Verpflichtungserklärungen im Sinne von § 54 Abs. 1 GemO werden von der Betriebsleitung handschriftlich unterzeichnet. Die Zeichnungsvollmacht im Falle der Verhinderung der Betriebsleitung wird in der Dienstanweisung geregelt.
- (4) Die Betriebsleitung zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die Stellvertreter „in Vertretung“, die übrigen vertretungsberechtigten Beamten und Beschäftigten mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 14 Unterrichtung des Fachbereichsleiters Finanzen

Die Betriebsleitung hat dem Fachbereichsleiter Finanzen alle Maßnahmen mitzuteilen, die die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes sowie die Zwischenberichte nach § 18 Nr. 1 der Durchführungsverordnung zum Eigenbetriebesgesetz zuzuleiten. Auch hat sie ihn auf Wunsch über die Tätigkeit des Eigenbetriebs zu unterrichten, soweit sie für die Finanzwirtschaft der Stadt von Bedeutung ist, insbesondere über die Ergebnisse der Betriebsstatistik und der Kostenrechnung.

§ 15 Geschäftsverteilung

Über die Geschäftsverteilung für die einzelnen Bediensteten des Werkhofes ist ein Geschäftsverteilungsplan aufzustellen, welcher der Genehmigung des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin bedarf.

§ 16 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss

- (1) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Betriebsleitung erstellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan. Dieser ist rechtzeitig über den/die Oberbürgermeister/in dem Betriebsausschuss zur Beratung und dem Gemeinderat zur Feststellung vorzulegen.
- (3) Die Betriebsleitung hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss aufzustellen und dem Oberbürgermeister / der Oberbürgermeisterin vorzulegen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 1. Januar 2002, die Änderungssatzungen zum 1. Januar 2003, 30. Dezember 2004, 1. August 2007, 8. Mai 2014 sowie zum 22. Dezember 2015, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 19. Dezember 1997 außer Kraft.

Lörrach, den 30. November 2001 / 5. Dezember 2002 / 17. Dezember 2004 / 12. Juli 2007 / 8. Mai 2014

gez.
(Heute-Bluhm)
Oberbürgermeisterin

Lörrach, den 18. Dezember 2015

gez.
(Lutz)
Oberbürgermeister